



MARGRET UND  
**FLOREAT**  
GREGOR NOLL  
**ERPILLA**  
STIFTUNG

# Satzung

**„Floreat Erpilla“ – Margret und Gregor Noll Stiftung**

Marktplatz 4a  
53579 Erpel am Rhein

Tel.: 02644 980111

Fax: 02644 800682

[info@floreat-erpilla.de](mailto:info@floreat-erpilla.de)

[www.floreat-erpilla.de](http://www.floreat-erpilla.de)

## Präambel

„**Floreat Erpilla**“ – diesen Wunsch nach einem „blühenden Erpel“, verkündeten in früheren Zeiten die beiden eisernen Wetterfahnen des mittelalterlichen Neutors hoch über den Dächern des zwischen Linz und Bad Honnef gelegenen Rheinortes Erpel. Er ist das Leitmotiv dieser Stiftung, die gemeinnützige Zwecke zum Wohl von Erpel und seiner Bürgerinnen und Bürger verfolgt und dazu Kunst und Kultur, Heimat-, Brauchtums- und Denkmalpflege sowie ehrenamtliches Engagement fördern und unterstützen will.

Ehrenamtliches Engagement ist in der „Herrlichkeit Erpel“ in einer außergewöhnlich großen Vielfalt vorhanden, wie man sie in einer Ortsgemeinde mit rund 2700 Bürgerinnen und Bürgern nur selten antrifft.

So existieren in Erpel über 25 aktive Vereine, darunter mehrere mit dem Status der Gemeinnützigkeit. Vor Jahren haben sich nahezu alle Vereine und auch „vereinslose“ Gruppierungen zu einem Dachverband, dem „Arbeitskreis Erpeler Vereine (AEV) e.V.“ zusammengeschlossen, der bei der Koordinierung und für die Bewahrung Erpeler Traditionsveranstaltungen wertvolle Hilfestellung leistet.

Bereits seit 1958 wird in Erpel jedes Jahr eine Persönlichkeit, die sich um das Brauchtum oder in sozialen Bereichen außerordentlich verdient gemacht hat, mit dem Heimatorden „Alt Erpilla“ ausgezeichnet. Die Trägerinnen und Träger des Heimatordens bilden das Ordenskapitel, dem allein die Wahl der jeweilig neu auszuzeichnenden Person obliegt. Derzeit besteht das Ordenskapitel aus 25 Frauen und Männern mit großen, langjährigen Erfahrungen in allen Bereichen ehrenamtlicher Tätigkeit.

In der festen Überzeugung, dass eine Beteiligung des „Arbeitskreises Erpeler Vereine“ sowie des Ordenskapitels des Heimatordens „Alt Erpilla“ für die konkrete Verfolgung der Stiftungszwecke hilfreich und förderlich ist, stellt der Stifter für die Vertretung der beiden Gruppierungen jeweils einen Sitz im Stiftungsvorstand zur Verfügung.

Das Gründungsjahr der Stiftung hat für den Stifter in zweierlei Hinsicht eine besondere persönliche Bedeutung: Zunächst blickt er im Jahr 2015 auf eine 40-jährige Mitgliedschaft im Ordenskapitel des Heimatordens „Alt Erpilla“ zurück. Mit großer Dankbarkeit gedenkt er dabei seiner verstorbenen Eltern Elisabeth und Karl Noll, die beide ebenfalls Mitglieder des Ordenskapitels waren. Sie legten mit ihrer Lebensweise den Grundstock für die Stiftung, sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht.

Ebenfalls im Jahr 2015 gehen der Stifter und seine Ehefrau Margret 40 Jahre gemeinsam durchs Leben. In all den – anfangs oft schwierigen – Jahren begegnete Margret dem Stifter mit verständnisvoller Geduld, uneingeschränkter Loyalität und liebevoller Fürsorge. Für ihre bewundernswerte selbstlose Unterstützung, ohne die es zu dieser Stiftungserrichtung nicht gekommen wäre, ist der Stifter seiner Ehefrau zu größtem Dank verpflichtet.

„Floreat Erpilla“ – Möge die Stiftung allzeit ihre Zwecke wirkungsvoll und nachhaltig verwirklichen, zum Wohle Erpels und seiner Bürgerinnen und Bürger!

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

#### **„Floreat Erpilla“ – Margret und Gregor Noll Stiftung**

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Erpel am Rhein.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO), der Heimatpflege und Heimatkunde (§52 Abs. 2 Nr. 22 AO), des traditionellen Brauchtums (§52 Abs. 2 Nr. 23 AO), des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 Abs. 2 Nr. 25 AO) sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§52 Abs. 2 Nr. 6 AO) in der Ortsgemeinde Erpel.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verfolgt durch Zuwendungen

1. für Kunstausstellungen, Theateraufführungen und Konzertveranstaltungen in der Ortsgemeinde Erpel sowie für öffentliche Auftritte Erpeler Theater-, Chor- und Musikvereinigungen,
2. für die Erschließung, Aufarbeitung und öffentliche Präsentation historischer Dokumente und Artefakte mit Bezug zur Geschichte der Ortsgemeinde Erpel und seiner Bürgerinnen und Bürger,
3. für die Unterhaltung des von der Ortsgemeinde Erpel autorisierten Heimatarchivs, für seine archivarische Arbeit sowie für die Aufbereitung seines Bestandes, um den Zugang und die Nutzung durch eine breite Öffentlichkeit zu ermöglichen,
4. für den Erhalt und die Durchführung Erpeler Brauchtumsveranstaltungen wie etwa die traditionellen Umzüge an Karneval und St. Martin,
5. für ehrenamtliche kooperative Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern zur Förderung der Allgemeinheit wie etwa zur Unterhaltung und Pflege von Gebets- und Gedenkstätten in der Ortsgemeinde Erpel oder zur Erschließung, Aufbereitung und Aufführung umfangreicher in und für Erpel entstandener Musik- und Liedkompositionen,
6. für die Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals „Gebäude Marktplatz 4“ in Erpel, Flur 14, Parzelle 114/2,
7. für die Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals „Neutor“ in Erpel, Flur 14, Parzellen 22/1 und 22/2.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Stiftung ist eine „Förderstiftung“ im Sinne des §58 Nr.1 AO, die ihre Mittel auch ausschließlich zur Förderung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen verwenden kann.
- (6) Der Stiftungszweck kann auch durch die Gewährung von Zuwendungen an andere, als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die von der Stiftung zu fördernden Zwecke verfolgen, erfüllt werden.
- (7) Der Stifter und die Zustifter sowie deren Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen (§ 58 Nr. 6 AO) können Mittel der Stiftung eingesetzt werden, um die Grabstätte der Eheleute Margret und Gregor Noll zu pflegen und deren Andenken zu ehren.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
  - 1. dem Grundstockvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts sowie
  - 2. sonstigen Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
  - 3. Erträgen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (4) Spenden sind zeitnah zu verwenden. Die Vermögensausstattung durch Zustiftungen ist zulässig. Nachfolgende Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden:
  - 1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat,
  - 2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
  - 3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Stiftung, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Stiftungsvermögens erbeten werden,
  - 4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Stiftungsvermögen gehören.

## § 4

### Stiftungsmittel

- (1) Stiftungsmittel sind die Erträge des Grundstockvermögens und die sonstigen Zuwendungen, soweit letztere nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Die Verwendung von Stiftungsmitteln richtet sich nach den Vorgaben der Absätze §2(4) bis §2(9) dieser Satzung.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## § 5

### Stiftungsorganisation

- (1) Erstes Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Als zweites Organ kann der Stifter einen Stiftungsbeirat einrichten oder den Vorstand mit der Einrichtung beauftragen. Scheidet der Stifter aus der aktiven Stiftungsarbeit aus, ist gemäß §8(4) und §8(5) dieser Satzung zu verfahren.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Bei Vorliegen besonders umfangreicher und aufwendiger Stiftungsarbeit kann der Vorstand für Mitglieder der Stiftungsorgane eine in ihrer Höhe angemessene und zeitlich befristete Pauschale für den Sach- und Zeitaufwand beschließen. Der Beschluss ist für jedes betroffene Mitglied gesondert zu fassen. An der Beschlussfassung wirkt das betroffene Mitglied nicht mit.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Personen. Ihm gehören an:
  - 1 der Stifter,die folgenden zwei Funktionsträger als „geborene Mitglieder“ :
  - 2 die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Erpel,
  - 3 ein Vorstandsmitglied des Arbeitskreises Erpeler Vereine (AEV) e.V., das vom AEV-Vorstand bestellt wird,des Weiteren
  - 4 ein vom Ordenskapitel des Heimatordens „Alt Erpilla“ bestelltes Mitglied des Ordenskapitelsund

- 5...7** mindestens eine weitere Person und höchstens drei weitere Personen, die der Vorstand durch Kooptation bestellt. Vorzugsweise sollten sie Erfahrung und Fachkompetenz im Hinblick auf die Aufgaben der Stiftung oder in Steuer-, Finanz- oder Wirtschaftsfragen aufweisen oder Personen sein, die Zustiftungen zum Grundstockvermögen der Stiftung geleistet haben. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft im Vorstand besteht nicht.
- (2)** Der erste Vorstand besteht aus dem Stifter, den Personen 2 bis 4 sowie mindestens einer Person und höchstens drei Personen der Personengruppe 5...7, die vom Stifter bestellt werden. Bei den Bestellungen der Personen 3 und 4 für den ersten Vorstand hat der Stifter das Vorschlagsrecht.
  - (3)** Der Stifter ist Mitglied des Vorstands auf Lebenszeit. Er kann jedoch jederzeit seine Vorstandsmitgliedschaft niederlegen und eine Person als Ersatzmitglied bestellen. Die Bestellung kann auch durch einen Bevollmächtigten des Stifters erfolgen. Wird auf diese Weise keine Person bestellt, so hat der Vorstand die Bestellung vorzunehmen. Die Amtszeit der bestellten Person beträgt drei Jahre.
  - (4)** Ist der Stifter Mitglied des Vorstands, so übernimmt er den Vorsitz. Ansonsten oder bei Verzicht des Stifters auf den Vorsitz wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Vorstand wählt außerdem aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.
  - (5)** Für ein geborenes Mitglied, das die Mitgliedschaft im Vorstand nicht annimmt oder dessen Funktionsstelle vakant ist, wird durch den Vorstand ein Ersatzmitglied bestellt. Ebenso bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied, wenn kein Mitglied des Ordenskapitels des Heimatordens „Alt Erpilla“ in den Vorstand entsandt wird.
  - (6)** Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Stifters und der unter 2 und 3 genannten Funktionsträger beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederbestellung, auch mehrmals, ist möglich.
  - (7)** Das Amt endet nach Ablauf der Amtszeit, für die Funktionsträger unter 2 und 3 mit dem Ausscheiden aus ihrer Funktion. Nach Beendigung des Amtes bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neubestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Vorstands im Amt.
  - (8)** Das Amt der Vorstandsmitglieder endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
  - (9)** Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der betreffenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Der Stifter kann nicht abberufen werden.
  - (10)** Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, hat der verbleibende Vorstand umgehend ein neues Mitglied zu bestellen. Im Falle der Personen 2, 3 und 4 sind die Vorgaben der vorstehenden Absätze (1) und (5) zu beachten. Im Falle der Personengruppe 5...7 kann eine Neubestellung entfallen, wenn dadurch die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird,

## § 7

### Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich durch die Vertreterin bzw. den Vertreter im Amt oder aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen ja-nein-Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

## § 8

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Er hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
  2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel
  4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung gemäß §11 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Der Vorstand kann hiervon abweichend einem seiner Mitglieder Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 [Insichgeschäft] BGB erteilen.
- (4) Beim Ausscheiden des Stifters aus der aktiven Stiftungsarbeit hat der Vorstand mit Frist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres die Einrichtung eines Stiftungsbeirats vorzunehmen, falls dieser noch nicht existiert. Die Frist zur Einrichtung kann durch einen Beschluss des Vorstands jeweils um ein Jahr verlängert werden. Beschluss und Begründung sind im Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach §8(2) Nr. 2 zu dokumentieren.



- (5) Gleichzeitig mit der Einrichtung eines Stiftungsbeirats verkleinert sich die maximale Anzahl der Mitglieder des Vorstands auf fünf Personen. Dazu scheiden bis zu zwei Mitglieder der Personengruppe 5...7 des §6(1) aus dem Vorstand aus. Die Auswahl trifft nach Anhörung des Vorstands die oder der Vorsitzende möglichst mit dem Einverständnis der Betroffenen. Die ausscheidenden Mitglieder haben das Recht, bis zum Ende ihrer regulären Vorstands-  
amtszeit dem ersten Stiftungsbeirat anzugehören.  
Ihre Wiederbestellung ist für beide Stiftungsorgane unter Beachtung von §9(3) und §6(6) Satz 1 möglich, auch mehrmals.

## **§ 9**

### **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Vorzugsweise sollten die Mitglieder Erfahrung und Fachkompetenz im Hinblick auf die Aufgaben der Stiftung oder in Steuer-, Finanz- oder Wirtschaftsfragen aufweisen oder Personen sein, die Zustiftungen zum Grundstockvermögen der Stiftung geleistet haben. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat besteht nicht
- (2) Falls der Stifter den Stiftungsbeirat einrichtet, bestellt der Stifter, ansonsten der Vorstand die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirats unter Beachtung der Vorgaben in §8(5) dieser Satzung. Der Stiftungsbeirat ergänzt sich danach durch Kooptation. Dazu kann der Vorstand Personen empfehlen.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsbeirats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirats mit Ausnahme der Mitglieder nach §8(5) beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung, auch mehrmals, ist möglich.
- (5) Für die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat gelten – soweit übertragbar – die Bestimmungen von §6(7) bis §6(10) in der Weise, dass der Wortbestandteil "Vorstand" überall durch „Stiftungsbeirat“ zu ersetzen ist.
- (6) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.
- (7) Für den Geschäftsgang des Stiftungsbeirats gelten die Bestimmungen des §7 dieser Satzung entsprechend.
- (8) Einladungen zu allen Sitzungen des Stiftungsbeirats erhalten neben den Mitgliedern des Stiftungsbeirats auch alle Mitglieder des Vorstands. Letztere haben Anwesenheits- und Rederecht bei allen Sitzungen des Stiftungsbeirats.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsbeirats**

- (1) Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Stiftung. Darüber hinaus wacht er über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Satzung, damit der Stifterwille so wirksam wie möglich erfüllt wird.

**(2) Aufgaben des Stiftungsbeirats sind insbesondere**

1. Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen die Stiftung betreffenden Tätigkeitsbereichen, vor allem bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung von Stiftungsmitteln.
2. Bewertung von Anträgen Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln als Entscheidungshilfe für den Vorstand.
3. Prüfung der nach §8(2) durch den Vorstand zu erstellenden Berichte und Beschlüsse als Grundlage einer Beschlussfassung des Stiftungsbeirats über die Entlastung des Vorstands.
4. Beratung und Beschluss einer Empfehlung für die Entscheidung des Vorstands in Fällen des §11 dieser Satzung.

**§ 11**

**Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung**

- (1)** Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden.
- (2)** Der Vorstand kann einstimmig nach Anhörung des Stifters eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (3)** Sofern ein Stiftungsbeirat vorhanden ist, sind dessen Empfehlungen zu den nach Absatz (1) und (2) anstehenden Entscheidungen einzuholen und bei der Beschlussfassung durch den Vorstand zu würdigen.
- (4)** Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

**§ 12**

**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 13**

**Anfallberechtigung**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ortsgemeinde Erpel zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Verwirklichung der in §2(2) genannten Stiftungszwecke.

Erpel am Rhein, den 1. Mai 2015



---

Unterschrift des Stifters



## STIFTUNGSANERKENNUNG

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erkennt die von  
Herrn Gregor Wilhelm Josef Noll, wohnhaft in Erpel am Rhein, Marktplatz 4 a,  
mit Stiftungsgeschäft vom 01.05.2015 errichtete Stiftung

### **„Floreat Erpilla“ – Margret und Gregor Noll Stiftung**

mit **Sitz in Erpel am Rhein** an.

Es handelt sich um eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.  
Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 01.05.2015  
geregelt.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)  
und des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Landesstiftungsgesetzes von Rheinland-  
Pfalz (LStiftG) vom 19.07.2004 (GVBL. Nr. 13 S. 385).

Trier, den 21.05.2015  
AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION  
- 15678-1382/23 -  
In Vertretung

Dolores Schneider-Pauly